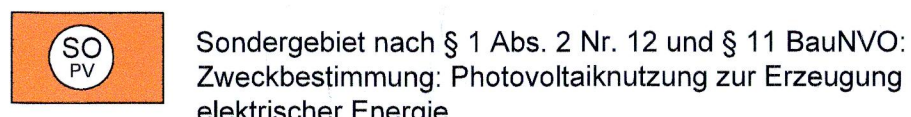


A Planzeichen als Festsetzung

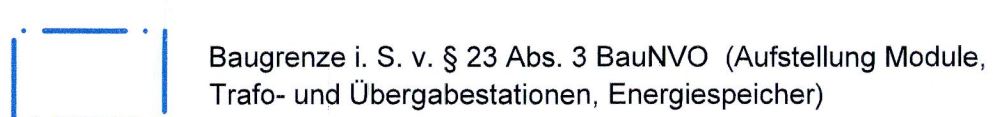
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,5	Grundflächenzahl
200 m²	Große der maximal zulässigen Grundfläche für Gebäude einschließlich Nebenanlagen (Gesamtfläche) in m²
H _B = 4,0 m	maximale Höhe der Gebäude in m (Traufhöhe), max. 4,0 m über natürlicher Geländeoberfläche bei Mitte Gebäude
H _M = 3,5 m	maximale Höhe der Module, (max. 3,5 m höchste OK der Module über natürlicher Geländeoberfläche bei Mitte Modultisch)
	geplante Zufahrt
	geplante Fläche für Trafostation und Batteriespeicher
	geplante Modultische für Photovoltaik-Module
	geplante Einzäunung
	geplantes Tor
	geplante neue Drainageleitungen (Drainagefunktion auf Nachbargrundstück Flur-Nr. 1907 damit weiterhin gegeben)

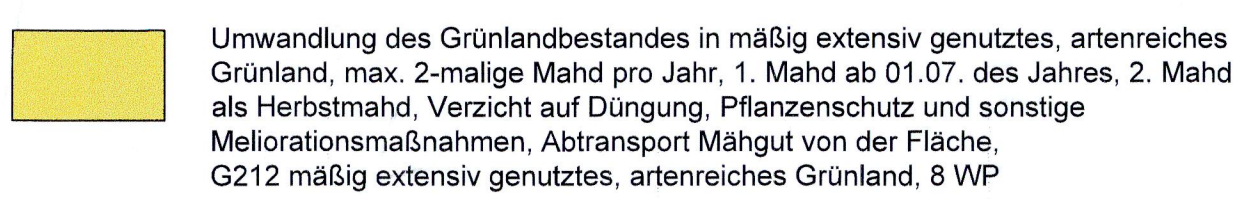
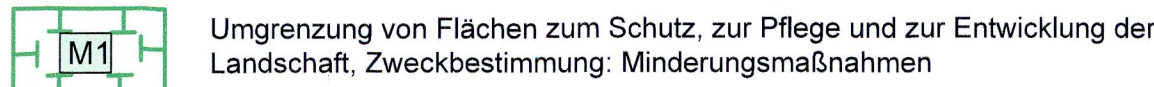
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



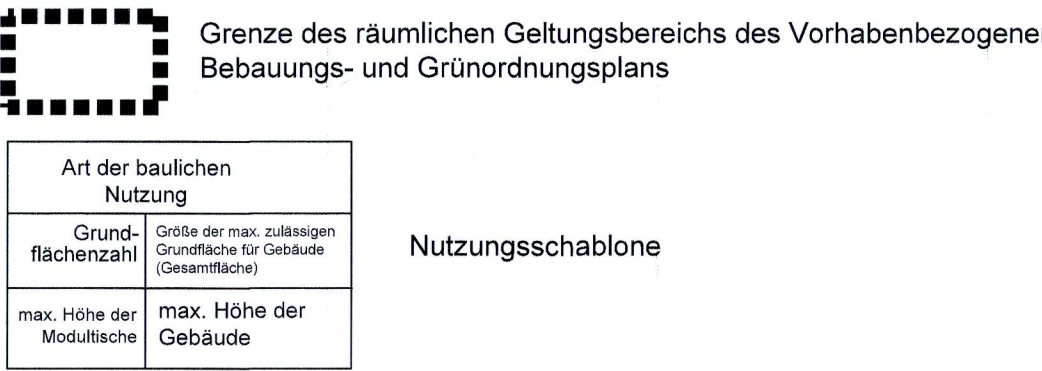
4. GRÜNRÜNDUNG



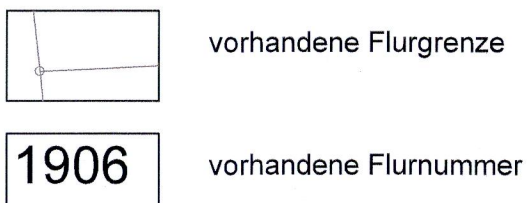
5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT



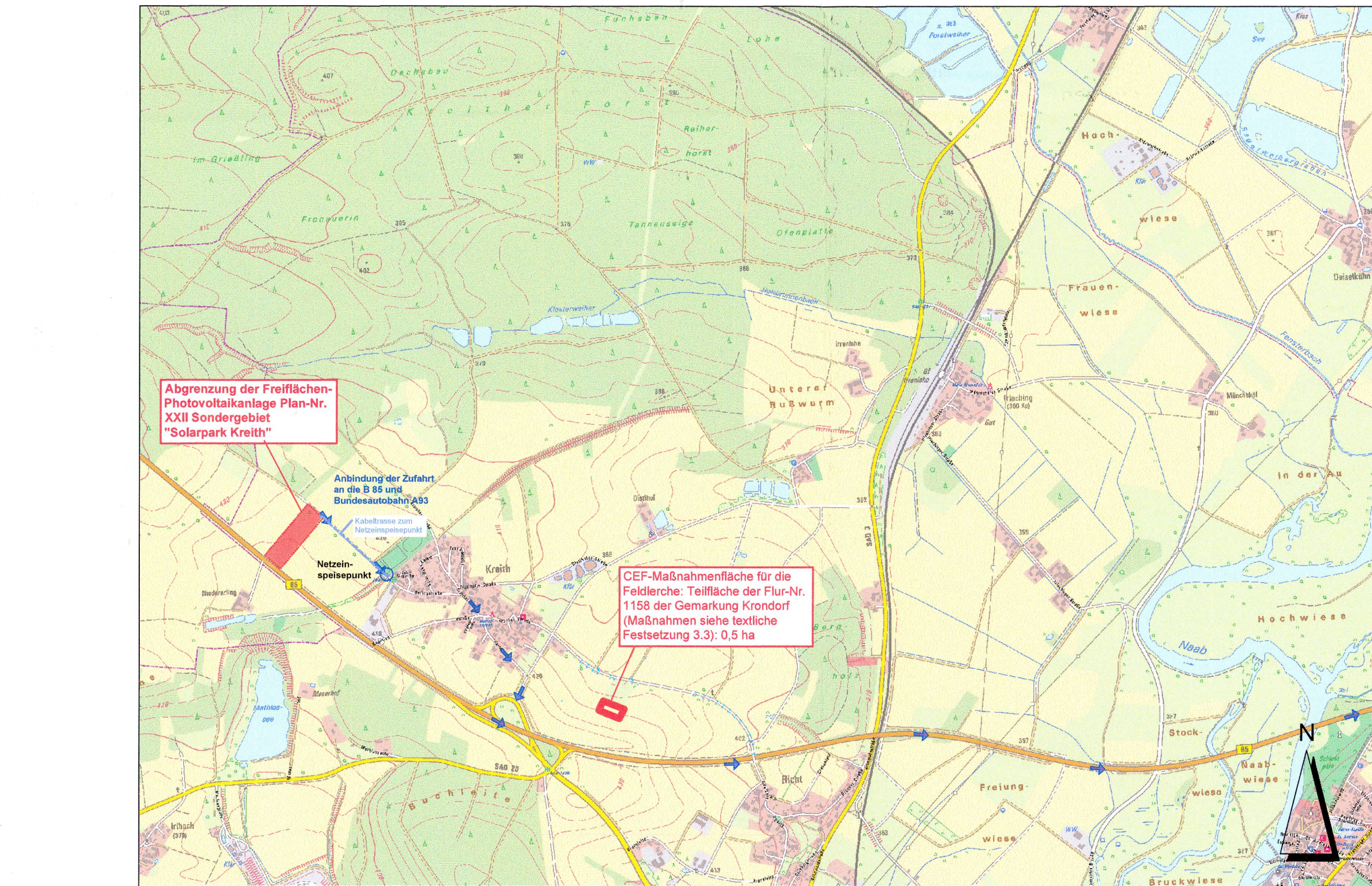
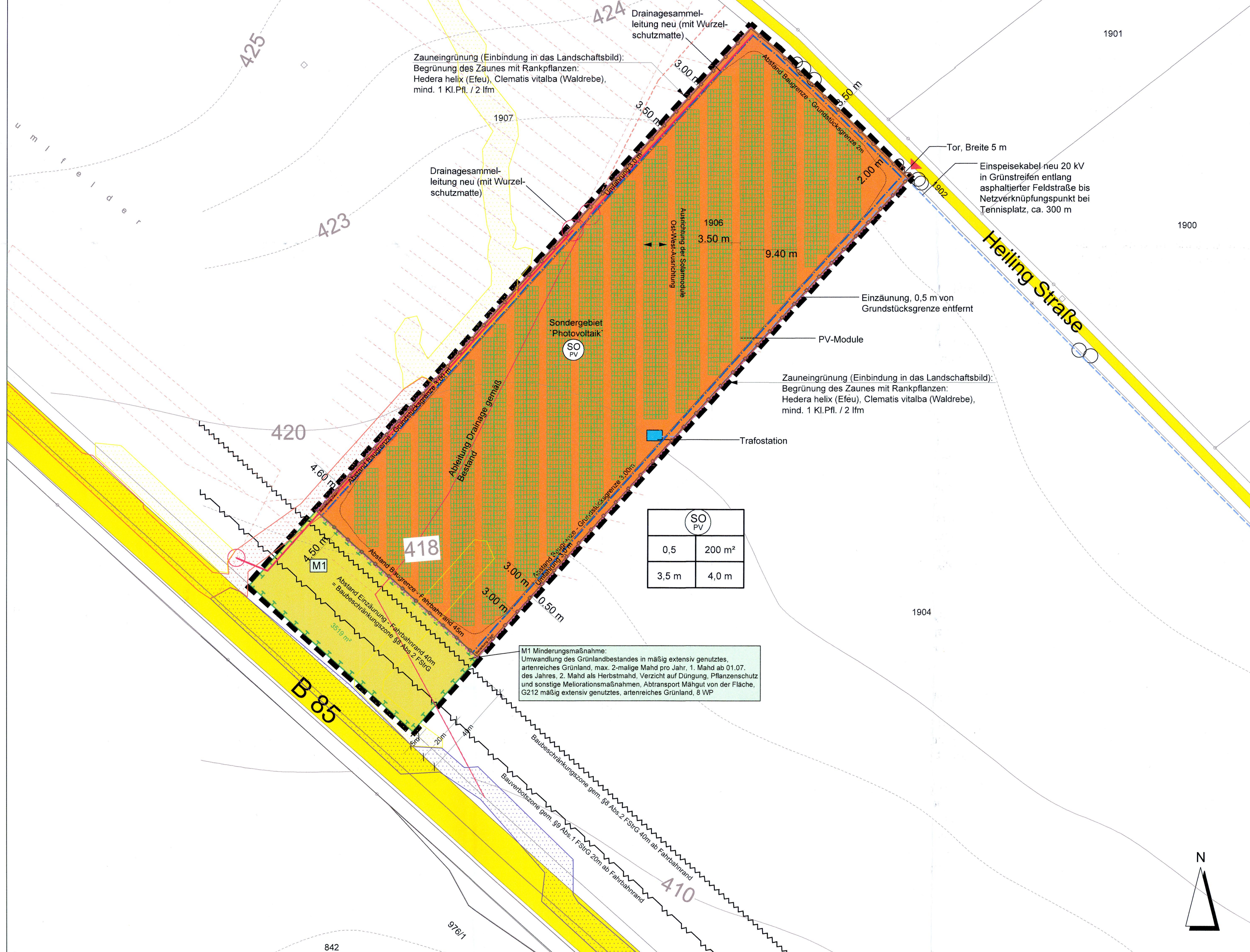
6. SONSTIGE PLANZEICHEN



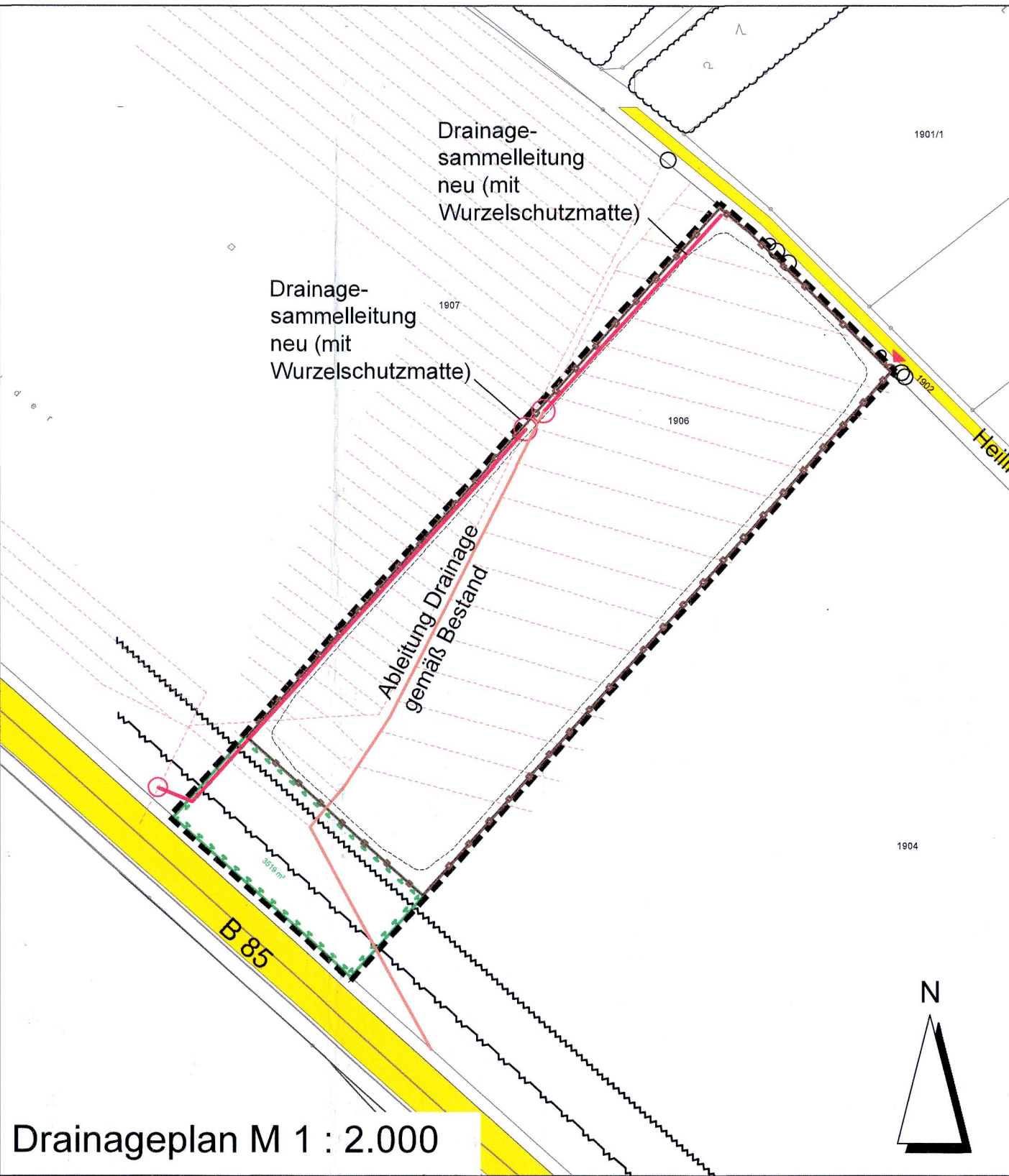
B Planzeichen als Hinweis



Bebauungsplan M 1:1000



Übersichtslageplan M 1 : 20.000



Drainageplan M 1 : 2.000

Textliche Festsetzungen

Ergänzend zu den Festsetzungen durch Planzeichen gelten folgende textliche Festsetzungen als Bestandteil der Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans:

1. Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Zulässig sind im Geltungsbereich ausschließlich Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar der Zweckbestimmung der Photovoltaikanlage (Erzeugung elektrischer Energie) dienen, und zu deren Durchführung sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Im Durchführungsvertrag ist verbindlich zu regeln, dass die Zulässigkeit der Nutzung als Sondergebiet nach Aufgabe der Nutzung und Einstellung der Stromerzeugung und Netzeinspeisung über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten endet, und als Folgenutzung Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt wird. Die Beendigung der baulichen Nutzung ist der Stadt Schwandorf innerhalb von 2 Wochen nach Einstellung der baulichen Nutzung anzuzeigen.

Nach Beendigung der baulichen Nutzung sind alle ober- und unterirdischen Anlagenbestandteile, wie Module, Gebäude, Fundamente, Einfriedungen, Flächenbefestigungen einschließlich Unterbau, Kabel und andere Leitungen zurückzubauen (einschließlich der Flächen für Minderungsmaßnahmen, sofern dem nicht natur- und artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen, die einen dauerhaften Erhalt erfordern).

1.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche

Die max. Grundflächenzahl GRZ beträgt 0,5. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,5 bzw. der festgesetzten Grundfläche für Gebäude von maximal 200 m² für die zu errichtende Trafostation ist nicht zulässig. Bei der Ermittlung der überbaubaren Flächen sind die Grundflächen der Solarmodule (in senkrechter Projektion) bzw. der Modultische und die befestigten Bereiche um die Gebäude einschließlich der Baukörper sowie befestigte Zufahrten und Fahrwege (auch mit teilsversiegelnden Belägen) einzurechnen.

Die planlich festgesetzte Baugrenze bezieht sich auf die Aufstellflächen der Modultische und der Trafostation (ggf. mit Speichern), Zufahrten, Umfahrungen und Einfriedungen können außerhalb dieser Baugrenzen errichtet werden.

Für die Ausrichtung und Lage der Modultischreihen sowie die Lage der Trafostationen sind die festgesetzten Baugrenzen und die Grundflächenzahl GRZ sowie die planlichen Festsetzungen maßgeblich (Ausrichtung der Modulreihen nach Ost-West).

1.3 Höhe baulicher Anlagen

Die als Höchstmaß festgesetzte Gebäudehöhe von 4,0 m bezieht sich auf die oberste Gebäudebegrenzung (Trafostationen). Die Bezugshöhe ist die natürliche Geländehöhe jeweils im Bereich der Gebäudemitte.

Die maximale zulässige Höhe der Module bzw. Modultische beträgt 3,50 m über der jeweiligen Geländehöhe, ebenfalls bezogen auf die natürliche Geländehöhe im Bereich Mitte des jeweiligen Modultisches bis zur höchsten OK der Module bzw. Modultische.

1.4 Baugrenzen / Nebenanlagen

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen im Sinne von § 23 (3) BauNVO festgesetzt. Zufahrten, Umfahrungen und Einzäunungen können auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.

2. Örtliche Bauvorschriften, bauliche Gestaltung

2.1 Dächer, Fassadengestaltung

Für die geplanten Gebäude (Trafostationen) sind Flach-, Pult- und Satteldächer bis 20° Dachneigung zulässig.

2.2 Einfriedungen

Einfriedungen sind als transparente (nicht blickdichte, optisch durchlässige) Metallzäune auch mit Kunststoffummantelung und Übersteitschutz, bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig. Bezugshöhe ist die jeweilige natürliche Geländehöhe.

Nicht zulässig sind Mauern sowie Zaunsöckel, um die eingefriedeten Bereiche für bodengebundene Kleintiere durchlässig zu halten. Der untere Zaunansatz muss mindestens 15 cm über der Bodenoberfläche liegen. Dies gilt auch bei einer woffssicheren Zäunung im Falle einer geplanten Beweidung mit Weideteieren. Die Vorgaben des Schreibens der StMUV vom 02.02.2024 sind zu beachten.

2.3 Geländeabgrabungen / Aufschüttungen

Aufschüttungen und Abgrabungen des Geländes sind im gesamten Geltungsbereich gegenüber dem natürlichen Gelände maximal bis zu einer Höhe von 1,0 m im Bereich der Trafostationen und Speicher (jeweils im Umfeld bis 5 m von den Gebäuden) und bis zu 0,3 m im Bereich der Modultische (Umgriff 1,0 m) zulässig, soweit dies für die technische Ausführung zwingend erforderlich ist. Böschungen über 1,0 m Höhe und Stützmauern sind grundsätzlich nicht zulässig.

2.4 Oberflächenentwässerung

Die anfallenden Oberflächenwässer sind am Ort des Anfalls bzw. dessen unmittelbarer Umgebung zwischen den Modulreihen bzw. im Randbereich der zu errichtenden Gebäude und deren unmittelbarem Umfeld über die vorhandene belebte Bodenzone zu versickern. Eine Ableitung in Vorfluter bzw. straßen- und weg begleitende Gräben und Oberflächengewässer oder auf Grundstücke Dritter (über den natürlichen Oberflächenabfluss hinaus) ist nicht zulässig.

Es ist eine dauerhafte erosionsstabile Vegetationsdecke auszubilden.

3. Grünordnerische Festsetzungen

3.1 Bodenschutz - Schutz des Oberbodens, Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Flächenversiegelung

-Bei Aufschüttungen und Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.
-Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Erhalt des natürlichen Bodenaufbaus dort, wo keine Eingriffe in den Boden stattfinden.

-Überschlüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben des § 6-7 BBodSchV zu verwerten.
-Der belebte Oberboden und kulturfähige Unterboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen.
-Innerhalb des Sondergebietes ist eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke zu entwickeln.

-eine Vollversiegelung der Oberfläche ist abgesehen von den Gebäuden nicht zulässig; Flächenbefestigungen mit teils durchlässigen Befestigungsweisen (wassergebundene Decke, Schotterrasen, volldurchlässiges Pflaster) sind ausschließlich unmittelbar um das Gebäude, im Bereich der Zufahrt sowie gegebenenfalls, soweit erforderlich, im Bereich der Umfahrung zulässig.

-vor Baubeginn ist zu untersuchen, inwieweit die Tragständer der Modultische in der wassergesättigten Bodenzone liegen. Sollte dies der Fall sein, dürfen keine Stahlträger mit Zinkbestandteilen verwendet werden, sondern nur andere Materialien (auch nicht das Produkt "Magnelis"). Generell dürfen wegen des Stauwassereinflusses nur beschichtete Stahlträger (z.B. "Magnelis") verwendet werden. Die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 ist konsequent zu beachten.

-Bei der Anlage von Kabelgräben ist auf einen getrennten Ausbau von Oberboden, Unterboden und Untergrund zu achten. Eine Vermischung darf nicht erfolgen. Ein Rückbau hat in entsprechender Tiefenlage des Ausbaus zu erfolgen.
-Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen bearbeitet werden, ansonsten sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen (Bereifung, Bodendruck).

3.2 Unterhaltung der Grünflächen, Zeitpunkt der Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen

Die privaten Grünflächen einschließlich der Flächen für Minderungsmaßnahmen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen nachfolgenden Pflanzperiode herzustellen. Die Anlagenflächen selbst sind extensiv zu unterhalten. Düngung, Pflanzenschutz und sonstige Meliorationsmaßnahmen während der Laufzeit der Anlage sind nicht zulässig. Ziel ist die Entwicklung magerer Wiesenflächen (siehe nachfolgende Festsetzungen).

3.3 Minderungsmaßnahmen und sonstige Grünflächen im Geltungsbereich

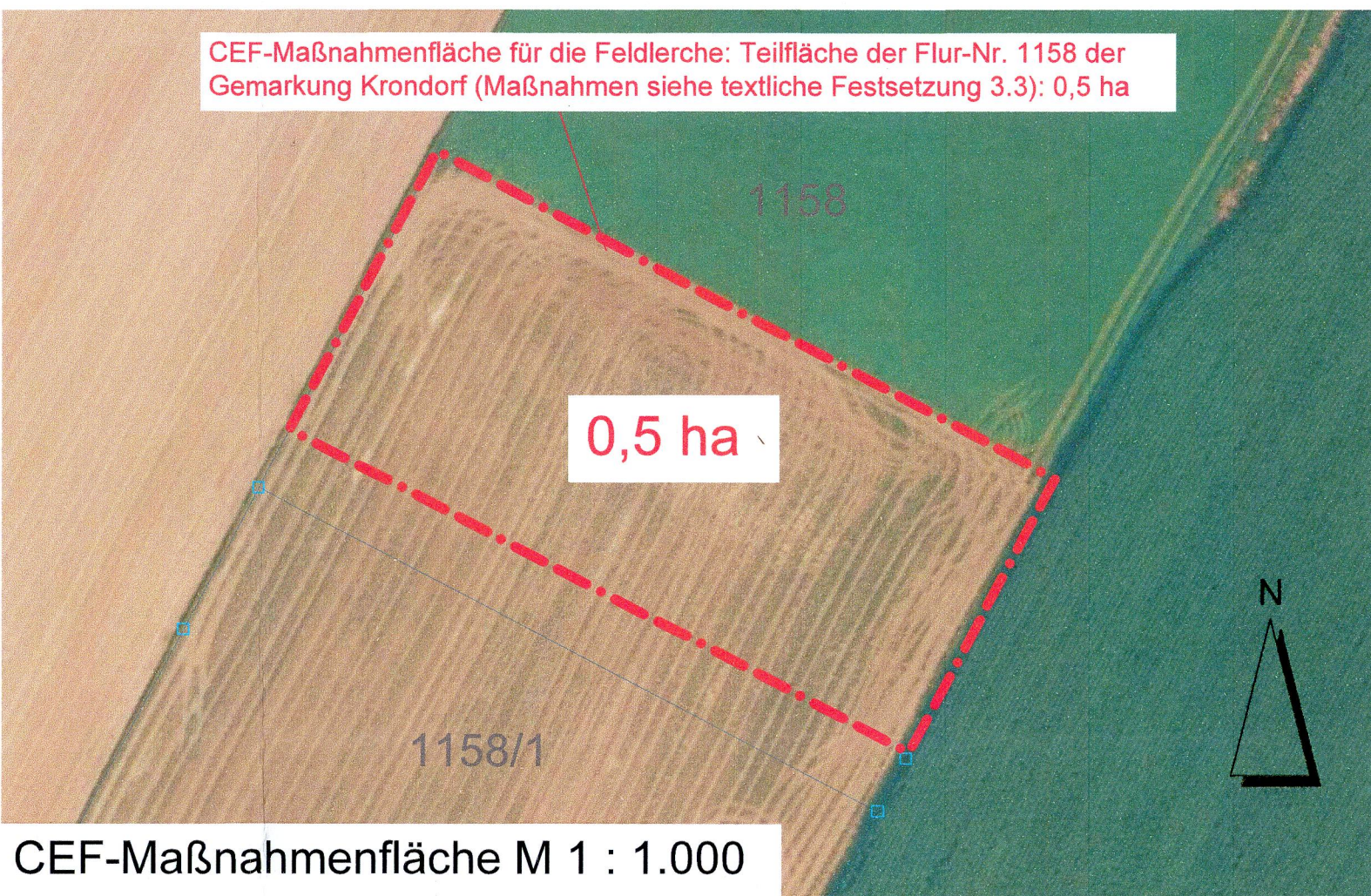
Minderungsmaßnahmen (3.519 m²)
Die in der Planzeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans als „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft“ gekennzeichneten Flächen im Süden der Anlagenfläche dienen der Minderung der vorhabenbedingten Eingriffe. Im Bereich der Flächen für Minderungsmaßnahmen im Süden der Anlagenfläche ist durch entsprechende Pflege aus dem bestehenden intensiven Grünlandbestand mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland zu entwickeln (G 212 im Sinne der Biotopwertliste der BayKompV). Dazu ist die Fläche 2-mal jährlich zu mähen (1. Mahd ab 01.07. des Jahres, 2.Mahd als Herbstmahd ab September). Auf Düngung, Pflanzenschutz und sonstige Meliorationsmaßnahmen ist vollständig zu verzichten. Das Mähgut ist von der Fläche abzufahren. Es sind insektenfreundliche Mähverfahren anzuwenden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ist zusätzlich eine Mähgutübertragung aus einer geeigneten Spennerfläche (hier Flur-Nr. 1117/1 der Gemarkung Krondorf) durchzuführen (zur weiteren Erläuterung siehe Begründung Kap. 4.2).

Die Flächen für Minderungsmaßnahmen sind naturnah zu entwickeln und dauerhaft für den Betriebszeitraum der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu erhalten. Die Flächen für Minderungsmaßnahmen dürfen nicht in das Grundstück der Photovoltaikanlage eingefriedet werden, sondern sind der Einzäunung vorgelagert zu errichten, um die ökologische Wirksamkeit der sonstigen Maßnahmen zu gewährleisten (siehe Darstellung des Zaunverlaufs in der Planzeichnung des Bebauungsplans).

CEF-Maßnahmen für die bodenbrütenden Vogelarten (Feldlerche)

Für das aufgrund der worst-case-Betrachtung anzunehmende eine Brutpaar der Feldlerche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
Es ist auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 1158 der Gemarkung Krondorf (siehe nachfolgender Kartenausschnitt) von 0,5 ha eine Blühfläche mit angrenzender Ackerbrache anzulegen. Die Arbeitshilfe zu produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK), S. 7-14, ist zu beachten. Die Maßnahmen sind wie folgt durchzuführen:

- lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen, Verwendung gebietsheimischen Saatguts des Ursprungsgebiets 19 oder Mähgutübertragung
- Herstellung der Ackerbrachestreifen durch Selbstbegrünung, Umbruch mindestens alle 2 Jahre
- kein Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz
- keine mechanische Unkrautbekämpfung
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren zwischen 15.03. und 15.07. des Jahres
- die Maßnahmen sind rechtzeitig eigenverantwortend durchzuführen, so dass die Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits wirksam sind! Der Abschlus der Herstellung ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.



CEF-Maßnahmenfläche M 1 : 1.000

-sollte sich bei einer Kartierung nach den anerkannten Methodenstandards im Frühjahr/Frühsommer 2025 herausstellen, dass keine bodenbrütenden Vogelarten vorkommen, ist die CEF-Maßnahme entbehrlich. Die Kartierung ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Sonstige Grünflächen im Bereich der Anlagenfläche selbst

Sonstige Grünflächen im unmittelbaren Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind als Wiesenflächen zu entwickeln und extensiv zu unterhalten (max. 2-malige Mahd pro Jahr, 1. Mahd ab 01.07. des Jahres). Die Anlagenflächen sind zu mähen oder extensiv zu beweidern (bis 1,0 GV/ha). Das Mähgut ist von der Fläche abzufahren (kein Mulchen!). Es ist insektenfreundliches Mähwerkzeug zu verwenden (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen unter Kap. II. 4.3). Die Einzäunung der Anlagenfläche ist zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit geeigneten Kletter- und /oder Schlingpflanzen zu begrünen (Hedera helix-Efeu und Clematis vitalba-Gemeine Waldrebe, jeweils 1 Pflanze pro 2 lfm).

Die in Kap. 4.3 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, die dazu führen, dass kein weiterer Ausgleich erforderlich ist, werden hiermit festgesetzt, und sind zwingend zu beachten und umzusetzen.

3.4 Gehölzauswahlliste, Mindestpflanzqualitäten

Zulässig sind im gesamten Geltungsbereich ausschließlich folgende heimische und standortgerechte Gehölzarten (sofern überhaupt Pflanzungen von Gehölzen durchgeführt werden):

Bäume 1. Wuchsortordnung	Berg-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Bäume 2. Wuchsortordnung	Spitz-Ahorn
Acer platanoides	Sand-Birke
Betula pendula	Hainbuche
Carpinus betulus	Wild-Apfel
Malus sylvestris	Trauben-Kirsche
Prunus padus	Wildbirne
Pyrus pyrastor	Vogelbeere
Sorbus aucuparia	

Sträucher	Roter Hartriegel
Cornus sanguinea	Hainbuche
Corylus avellana	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Pfaffenhütchen
Eunonymus europaeus	Rote Heckenkirsche
Lonicera xylosteum	Schlehe
Prunus spinosa	Hunds-Rose
Rosa canina	Schwarzer Holunder
Sambucus nigra	

Hinweise:

1. Einwirkungen aus der Umgebung (Landwirtschaft, Bundesstraße B85):

In der Umgebung der geplanten Photovoltaikanlage werden Flächen weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet. Es wird darauf hingewiesen, dass gegen Beeinträchtigungen aus der im Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung keine Einwendungen und Entschädigungsansprüche erhoben werden können, sofern die allgemein üblichen und anerkannten Regeln der Bewirtschaftung (sog. gute fachliche Praxis) berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für Immissionen durch Staub und Gerüche.

Auch auf nicht gänzlich auszuschließende Schäden durch Steinschlag oder abschleuderte Maschinenteile aus der landwirtschaftlichen Nutzung benachbarter Flächen wird hingewiesen.

Auch sämtliche Einwirkungen aus der Bundesstraße B85 sind hinzunehmen.

2. Hinweise bezüglich Altlasten oder Verdachtsflächen, abfall- und bodenschutzrechtliche Anforderungen

Im Bereich des Bebauungsplans selbst liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen vor. Sollten bei Geländearbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz). Gleichzeitig sind die Arbeiten zu unterbrechen und gegebenenfalls bereits angefallener Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bis der Entsorgungsweg des Materials und das weitere Vorgehen geklärt sind.

Bei Abgrabungen bzw. bei Aushubarbeiten anfallendes Material ist in seinem natürlichen Zustand vor Ort wieder für Baumaßnahmen zu verwenden. Bei der Entsorgung von überschüssigem Material sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und ggf. des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten. Soweit für Auffüllungen Material verwendet werden soll, das Abfall i.S.d. KrWG ist, sind auch hier die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Es ist grundsätzlich nur eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung, nicht aber eine Beseitigung von Abfall zulässig. Außerdem dürfen durch die Auffüllungen keine schädlichen Bodenveränderungen verursacht werden.

3. Denkmalschutz

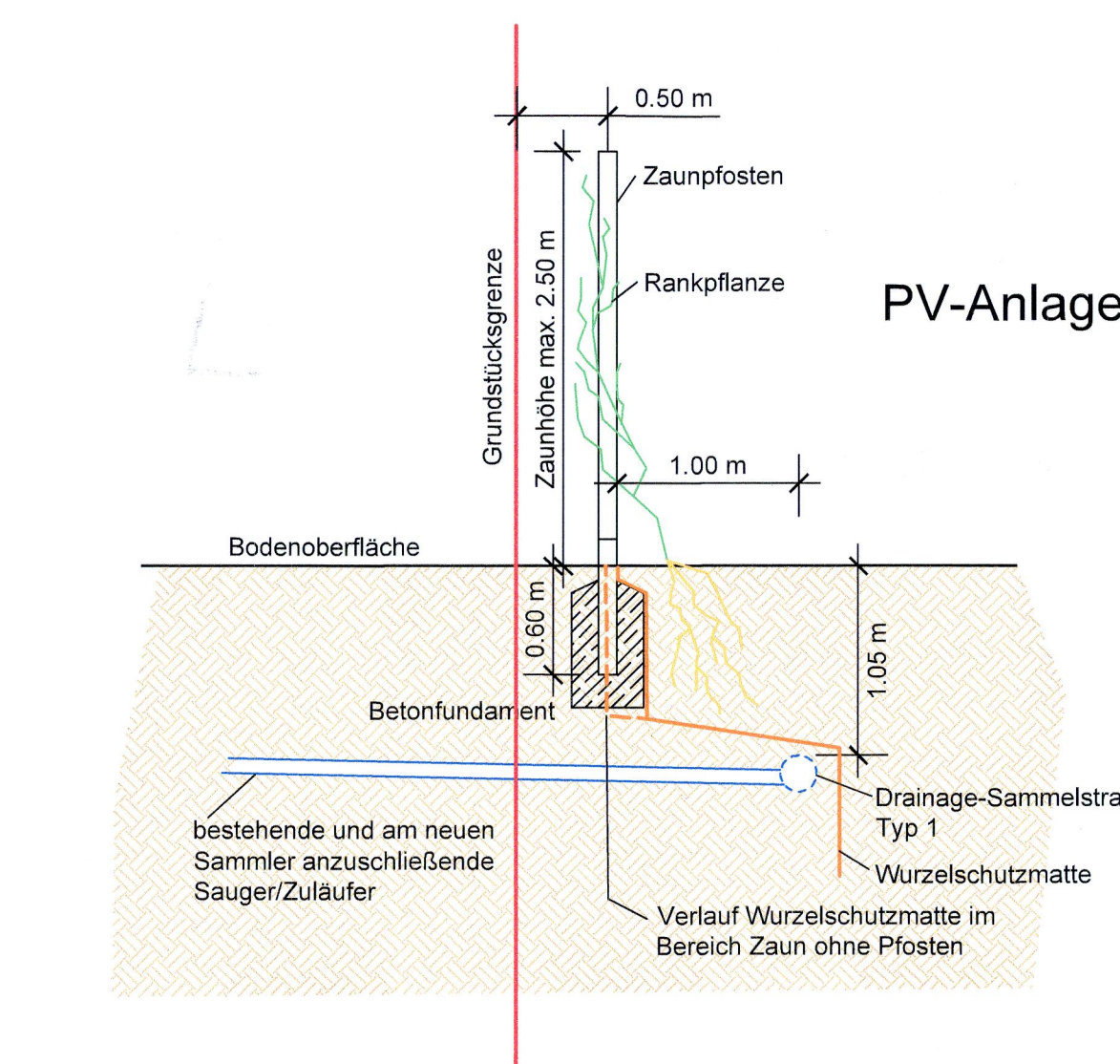
Sofern Bodendenkmäler aufgefunden werden, sind die denkmalrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 7, 8 BayDSchG zwingend zu beachten.

4. Gewässerschutz

Vor Baubeginn ist zu prüfen, inwieweit die in den Boden zu rammdenen Ständer in der wassergesättigten Bodenzone zu liegen kommen. In der wassergesättigten Bodenzone dürfen für die in den Boden zu rammdenen Tragständer der Modultische keine verzinkten Materialien verwendet werden, auch nicht das Produkt Magnelis (Vermeidung von Zinkausschwemmungen). Generell dürfen wegen des Stauwassereinflusses nur beschichtete Stahlträger (z.B. "Magnelis") verwendet werden. Die Vorgaben der LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 sind zu beachten.

5. Drainagen

Um die Funktionalität der Drainagen auf dem Nachbargrundstück Flur-Nr. 1907 der Gemarkung Krondorf vollumfänglich zu gewährleisten, wird gemäß der Planzeichnung eine neue Sammelleitung errichtet, an die die Sauger bzw. Zulaufer angeschlossen werden. Um ein Einwaschen der Wurzeln der Rankpflanzen am benachbarten Zaun sicher zu unterbinden, sind mit der Verlegung des Drainagesammlers dauerhafte Wurzelschutzmatten auf Flur-Nr. 1906 der Gemarkung Krondorf gemäß der nachfolgenden Abbildung einzubauen.



Regelschnitt Drainage/Wurzelschutz M 1 : 40

Die Drainageleitungen auf der östlich angrenzenden Flur-Nr. 1904 der Gemarkung Krondorf stehen nicht im Zusammenhang mit den Drainagen auf dem Vorhabensgrundstück.

6. Gesetzliche Grundlagen

Die in den Planunterlagen erwähnten gesetzlichen Grundlagen sind:

BauGB (Baugesetzbuch), Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023

BauNVO (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023

BayBO (Bayerische Bauordnung), Fassung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23.07.2024

Verfahrensvermerke:

- Der Planungs- und Umweltausschuss der Großen Kreisstadt Schwandorf hat am 16.12.2009 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 12 BauGB beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. XXII Sondergebiet „Solarpark Kreith“ aufzustellen. Mit Elternentscheidung nach Art. 37 Abs. 3 GO durch Oberbürgermeister Helmut Hey vom 27.01.2010 wurde der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. XXII Sondergebiet „Solarpark Kreith“ mit Begründung und den dazugehörigen Umweltbericht in der Fassung vom 28.01.2010 gebilligt.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. XXII Sondergebiet „Solarpark Kreith“ in der Fassung vom 28.01.2010 hat in der Zeit vom 08.02.2010 bis einschließlich 09.03.2010 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. XXII Sondergebiet „Solarpark Kreith“ in der Fassung vom 28.01.2010 hat in der Zeit vom 08.02.2010 bis einschließlich 09.03.2010 stattgefunden.
- Der Planungs- und Umweltausschuss der Großen Kreisstadt Schwandorf hat in öffentlicher Sitzung am 18.03.2010 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. XXII Sondergebiet „Solarpark Kreith“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.03.2010 gebilligt.
- Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet „Solarpark Kreith“ in der Fassung vom 18.03.2010 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.04.2010 bis einschließlich 10.05.2010 beteiligt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXII Sondergebiet „Solarpark Kreith“ in der Fassung vom 15.05.2024 wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.04.2010 bis einschließlich 10.05.2010 öffentlich ausgelegt.
- Der Planungs- und Umweltausschuss der Großen Kreisstadt Schwandorf hat in öffentlicher Sitzung am 05.06.2024 die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen und den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXII Sondergebiet „Solarpark Kreith“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 15.05.2024 gebilligt.
- Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXII Sondergebiet „Solarpark Kreith“ in der Fassung vom 15.05.2024 wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.08.2024 bis einschließlich 19.09.2024 beilegt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXII Sondergebiet „Solarpark Kreith“ in der Fassung vom 15.05.2024 wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.08.2024 bis einschließlich 19.09.2024 öffentlich ausgelegt.
- Die Große Kreisstadt Schwandorf hat mit Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 25.11.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXII Sondergebiet „Solarpark Kreith“ gem. §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 30.06.2024, als Satzung beschlossen.

Große Kreisstadt Schwandorf
Schwandorf, den 02.06.2025

Andreas Feller
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Schwandorf
Schwandorf, den 25.06.2025

Andreas Feller
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Schwandorf
Schwandorf, den 02.06.2025

Andreas Feller
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Schwandorf
Schwandorf, den 25.06.2025

Andreas Feller
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Schwandorf
Schwandorf, den 02.06.2025

Andreas Feller
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Schwandorf
Schwandorf, den 02.06.2025

Andreas Feller
Oberbürgermeister

GROSSE KREISSTADT SCHWANDORF

SPITALGARTEN 1
92421 SCHWANDORF

PROJEKT: VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNRÜNDUNGSPLAN NR. XXII SONDERGEBIET "SOLARPARK KREITH"

PLANNINHALT: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

- ENDGÜLTIGE PLANFASSUNG -

PLAN-NR.: 02 / 642

MASSSTAB: 1 : 20.000 / 1 : 2.000 / 1 : 1000 / 1 : 40

DATUM: 30.10.2024

BEARBEITET: G. Blank

GEZEICHNET: M. Lederer

UNTERSCHRIFT:

BLANK & PARTNER MBB
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

MARKTPLATZ 1, 92536 PFREIMD
TEL.: 09608 / 91 54 47 FAX.: 09608 / 91 54 48
EMAIL: info@blank-landschaft.de
www.blank-landschaft.de

BLANK

landschaftsarchitektur und planung